Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3259

11. 10. 79

Sachgebiet 7133

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Zimmermann, Spranger, Gerlach (Obernau), Berger (Herne), Biechele, Hartmann, Dr. Bötsch, Regenspurger, Broll, Dr. Laufs, Dr Jentsch (Wiesbaden), Dr. Langguth, Sick, Krey, Kiechele, Schwarz, Gerster (Mainz), Dr. Wittmann (München), Dr. Kunz (Weiden), Dr. Ritz, Röhner, Neuhaus, Dr. Jobst, Dr. Jenninger, Engelsberger, Dr. Schneider, Graf Huyn, Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, Dr. Waigel, Gerstein und Genossen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffenrechts

A. Problem

§ 6 Abs. 4 Nr. 6 des Waffengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Waffenrechts vom 31. Mai 1978 (BGBl. I S. 641) ermächtigt den Bundesminister des Innern, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen oder zur Verhinderung von Diebstählen oder des sonstigen Abhandenkommens vorzuschreiben, daß Schußwaffen, Munition und Geschosse in bestimmter Weise zu verpacken und aufzubewahren sind. Bislang ist eine entsprechende Verpackungs- und Aufbewahrungsverordnung nicht erlassen worden.

Diese Ermächtigung muß aus vier Gründen zurückgenommen werden.

1. Umfangreiche Ermittlungen der Bundesregierung insbesondere auch anläßlich der Kleinen Anfrage der CDU/CSU-Bundestagsfraktion – Drucksache 8/2461 – zum Waffenrecht und zu den Waffendiebstählen haben die Befürchtung widerlegt, terroristische Vereinigungen würden sich ihre Waffen bei Jägern, Sportschützen oder anderen Privatpersonen beschaffen, weil es ihnen hier zu einfach gemacht würde. Es steht vielmehr fest, daß die betroffenen Privatpersonen ihre Waffen auch ohne die Rechtsverordnung des Bundesinnenministeriums hinreichend vor dem Zugriff krimineller Elemente sichern.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

2. Die bisherigen Versuche des Bundesinnenministeriums zur Ausfüllung dieser Ermächtigung sind bisher gescheitert. Der Entwurf allgemeiner Richtlinien hierzu vom Mai 1978 mußte zurückgenommen werden, weil die Fülle von Detailvorschriften zu einem derartig großen baulichen und finanziellen Aufwand geführt hätte, der für die Betroffenen unzumutbar und in keinem Verhältnis zum erhofften Mehr an Sicherheit geführt hätte.
3. Die noch bestehende Ermächtigung hat zu einer unerträglichen Verunsicherung der Sportschützen, Jäger oder sonstigen zum Besitz und Führen von Waffen berechtigten Privatpersonen geführt, die nicht wissen, welche Rechtslage in Zukunft auf sie zukommt. Es liegt auch im Interesse der örtlichen Behörden, Entscheidungen treffen zu können, die dauerhaft sind und nicht unter dem Vorbehalt einer unausgefüllten Ermächtigung stehen.
4. Die Sicherheitspolitik des jetzigen Bundesinnenministers hat darüber zu einem ständigen Abbau der Handlungsfähigkeit staatlicher Organe gegenüber terroristischen und sonstigen kriminellen Tätern geführt. Diese mangelnde Handlungsfähigkeit kann nicht durch zusätzliche Belastungen grundsätzlich gesetzestreuer Bürger, hier den Jäger, Sportschützen und anderen Privatpersonen, ausgeglichen werden.

B. Lösung

Die vorgesehene ersatzlose Streichung der Ermächtigung des Bundesinnenministers zum Erlaß der Rechtsverordnung legt die Entscheidung über gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen wieder voll in die Hände der Länder, die insbesondere mit Rückgriff auf die örtlichen Ordnungsbehörden besser in der Lage sind, vor Ort zu entscheiden.

Wenn, wie in diesem Falle, von einer Ermächtigung über Jahre nicht Gebrauch gemacht worden ist und auch nicht abzusehen ist, ob von der Ermächtigung sinnvoll Gebrauch gemacht werden kann, muß die Ermächtigung zurückgenommen werden. Wenn gegen die Gesetzes- und Verordnungsflut angegangen werden soll, muß hier angesetzt werden.

C. Alternative

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Ein gewisser Einsparungseffekt entsteht dadurch, daß die Streichung der Verordnungsermächtigung beim Bundesinnenministerium zu einer Arbeitsentlastung und der Möglichkeit von Personaleinsparungen führt.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffenrechts

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), geändert durch Gesetz vom 31. Mai 1978 (BGBl. I S. 641), wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 4 Nr. 6 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Dr. Zimmermann
Spranger
Gerlach (Obernau)
Berger (Herne)
Biechele
Hartmann
Dr. Bötsch
Regenspurger
Broll
Dr. Laufs
Dr. Jentsch (Wiesbaden)
Dr. Langguth
Sick
Krey
Kiechle
Schwarz
Gerster (Mainz)
Dr. Wittmann (München)
Dr. Kunz (Weiden)
Dr. Ritz
Röhner
Neuhaus
Dr. Jobst
Dr. Jenninger
Engelsberger
Dr. Schneider
Graf Huyn
Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein
Dr. Waigel
Gerstein
Handlos
Niegel
Schedl

Begründung

Zur Begründung wird auf das Vorblatt A. Problem Nummern 1 bis 4 verwiesen.